

<u>Letzter Abgabetermin:</u> <u>28. Februar 2024</u> (Eingang Online-Antrag/ Datum des Poststempels)

Stadt Frechen
Die Bürgermeisterin
Fachdienst für Bildung, Freizeit und Kultur
Johann-Schmitz-Platz 1-3
50226 Frechen

ANTRAG AUF SPORTFÖRDERUNG 2024

gemäß den Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen beschlossen durch den Betriebsausschuss für den Bäderbetrieb und Sport am 22.11.2023

Hiermit stellt der Sportverein (Vereinskennziffer)			
(Name vollständig ausschreiben / Angabe der Vereinskennziffer)			
vertreten durch seinen Vorstand nach § 26 BGB			
1			
2			

1.	Pauschalförderung - für sozial benachteiligte Personen ist die <u>Anlage I</u> (Seite 5) ausgefüllt beizufügen Die Berechnung der Pauschalförderung erfolgt auf der Grundlage der LSB-Statistik des Vorjahres
2.	 Übungsleiterzuschüsse Beizufügen ist a) eine Kopie des letzten u. aktuellen Zuwendungsbescheides des LSB b) eine Kopie des entspr. Verwendungsnachweises an den LSB
2.a	Kosten Übungsleiter Kosten der Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitern (Nachweis der Kosten und Bescheinigungen sowie <u>Anlage V</u> (Seite 9) sind ausgefüllt dem Antrag beizufügen)
3.	Betriebskostenzuschüsse - Angaben über Nutzungsflächen in qm a) Außenflächenqm b) Gebäudeflächenqm - Verwendungsnachweis, Anlage II (Seite 6)ist auszufüllen
4.	Zuschüsse für die Anschaffung von Sportgeräten Bitte <u>Anlage III</u> (Seite 7) ausfüllen und ein schriftliches Angebot zur Anschaffung bzw. die Rechnung des Sportgerätes beifügen

einen Antrag auf Gewährung von: (zutreffendes bitte ankreuzen)

5.	Zuschüsse für Vereinsjubiläen
	 Als Nachweis ist die Vorlage der Vereinssatzung notwendig Anzahl der Jahre:
	25 □
	50 □
	75 🗆
	100 □
	125 🗆
	150 □
	weitere
6.	Fahrkostenzuschüsse für die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (siehe Seite 12 u. 22) <u>Anlage VI</u> (Seite 10) ist auszufüllen
7.	Zuschüsse für die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Frechen von besonderer Bedeutung
	Anlage IV (Seite 8) ist auszufüllen
8.	Besteht im Verein eine Jugendabteilung ?
	□ Ja
	□ Nein

Bankverbindungen:

1. Vereinskonto Jugend:
Bank:
BIC :
IBAN:
2. <u>Vereinskonto Senioren:</u>
Bank:
BIC :
IBAN:
Die /der Unterzeichner erklärt, dass das Antragsformular und die geforderten Anlager nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt sind und bei Verstößen, insbesondere bei unrichtigen Angaben, die dem Grund oder der Höhe nach die Mittelbewilligung beeinflussen können, der Stadt Frechen die bewilligten Mittel zurückerstatten mit banküblicher Verzinsung, mindestens jedoch 2 % über Bundesbankdiskontsatz.
Die Stadt Frechen misst dem Datenschutz große Bedeutung bei. Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung de geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutz verordnung (DSGVO). Durch Ihre Verwendung dieses Formulars stimmen Sie de Erfassung, Nutzung und Übertragung in unser Buchungssystem zu.
Ort / Datum Vereinsstempel
Unterschrift des Vorstandes nach § 26 BGB

LISTE

sozial benachteiligter Personen z.B. Sozialhilfeempfänger / Arbeitslose / Behinderte mit amtlichem Schwerbehindertenausweis

(gemäß Ziffer. 6 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen) über die Pauschalförderung

	7 (11Zai II. 7 (1 Doitolooo	
	Anzahl: Behinderte	
	Anzahl: Sozialhilfeempfänger	
	Gesamtzahl:	
A	Aliahan Ongo dan basasahan baina	Nigorous and Augustasia
Aus datenschutzrech mitgeteilt werden.	ıtlichen Gründen brauchen keine	Namen und Anschriften
Ort / Datum		Für die Richtigkeit:
		3

<u>Anlage II</u>

VERWENDUNGSNACHWEIS

(gemäß Ziffer. 3.6 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen) über den Betriebskostenzuschuss

Standort der Anlage:	
Nutzungsfläche der Außenanlage: Nutzungsfläche der Gebäude:	qm qm
Betriebskosten für vereinseigene und angemietete Anla	agen (Jahresabrechnung)
Mietzins für angemietete Anlagen: Stromverbrauchsrechnung: Wasserverbrauchsrechnung: Gas-, Ölverbrauchsrechnung etc: Abgaben und Steuern: Sonstiges (bitte erläutern):	Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro Euro
Jahresabrechnung Betriebskosten:	Euro Euro
Die Überprüfung der Originalabrechnun vor.	gsunterlagen behält sich die Stadt Frechen
Ort / Datum	Für die Richtiakeit:

Anlage III

ZUSCHÜSSE ZUR ANSCHAFFUNG VON SPORTGERÄTEN

(gemäß Ziffer. 3.7 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen) über die Anschaffung von Sportgeräten

Bezeichnung und Art des Sportg	erätes:			
Begründung zur Anschaffung:				
F	inanzierur	ngsplan		
Bezeichnung Sportgerät	Kosten	Zuschuss/ Spende	Eigenanteil	Beantragter Zuschuss
Bitte genaue Bezeichnung / Bese Anschaffung. Ein schriftliches Angebot für die den Antrag erforderlich und beize - Bei Bedarf gesondertes Blatt nut	Anschaffung ufügen		_	_
Ort / Datum		Für die	Richtigkeit:	

Anlage IV

ZUSCHÜSSE FÜR BEDEUTENDE SPORTVERANSTALTUNGEN

(gemäß Ziffer. 7.2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen) über den Betriebskostenzuschuss

1.	Angaben über die Veranstaltung:			
	Art:			
	Datum:	Zeit:		
2.	Gewünschte organisatorische Hilfe:			
3.	Gewünschte Bereitstellung von Ehrer	ngaben:		
4. 5.	Vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem Fachbereich für Bildung, Bürgerservice, Freizeit und Kultur in Verbindung setzen. Transport von Gerätschaften etc. müssen in eigener Regie vorgenommen werden bzw. gegen Kostenerstattung kann der Entsorgungs-, Bau- und Servicebetrieb beauftragt werden.			
	Finan	zierungsplan:		
Einn	ahmen	Ausgaben		
Ges	amt:			
Bea	ntragter Zuschuss:			

Anlage V

Aus- u. Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitern und qualifizierten Übungsleitern

(gemäß Ziffer. 3.1 und 3.2 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen) über die Aus- und Weiterbildung

Datum	Name Teilnehmer/in	Bezeichnung der Weiterbildung / Seminar etc.	Kosten	Teilnahme- Bescheinigung Rechnung Beigefügt	
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein
				ja	nein

<u>Fahrtkostenzuschuss</u>

(gemäß Ziffer. 3.9 der Sportförderungsrichtlinien der Stadt Frechen) über einen Fahrtkostenzuschuss

Datum von/bis	Anlass Veranstaltung	Zielort -genaue Anschrift-	Aktive Teilnehmer Name	Betreuer/ Begleit- Personen Name	Entfer- nungs- Kilo- meter	Angabe Pkw Bus Bahn Sonstige
					Ţ	

Dem Antrag sind Belege wie z.B. Fahrttickets, Buch Teilnahmebescheinigungen beizufügen.	ungsbelege, Rechnungen,
Ort / Datum	Für die Richtigkeit:

Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 22.11.2023

1. Ziele der Sportförderung

Die Stadt Frechen gewährt den sporttreibenden Vereinen in Anlehnung an die "Richtlinien des Landessportbund NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen" und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 LHO Zuschüsse und Unterstützung.

Der Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport wird, soweit er in Vereinen und sonstigen als förderungswürdig anerkannten Institutionen betrieben wird, durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert. Ziel dieser Förderung ist es,

- einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu leisten;
- die Teilhabe an Bewegung und Sport in der Frechener Bevölkerung, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung zu steigern
- die Leistungsfähigkeit der Sportvereine und der anderen Einrichtungen des Sports so zu verbessern, dass sie in die Lage versetzt werde, den gesteigerten sportfachlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden;
- die Jugendarbeit in Vereinen zu fördern und zu unterstützen
- die Förderungsmaßnahmen von Land und Stadt wirkungsvoll zu ergänzen;
- die Bereitschaft zu mehr Eigenfinanzierung und Eigeninitiative zu fördern;
- die sportliche Leistung im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports intensiv zu verbessern;
- ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen.

2. Fördergrundsätze – Verteilung der Sportfördermittel

Die zur Verfügung stehenden Sportförderung werden auf drei Bereiche aufgeteilt:

- Maßnahmenförderung
- Pauschalförderung
- Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen.

Für die Maßnahmen- und Pauschalförderung werden 63% der Gesamtfördersumme verwendet. Hierbei hat die Maßnahmenförderung grundsätzlich den Vorzug von der Pauschalförderung, wobei für diese mindestens 20 % der Gesamtfördersumme verwendet werden. Für die Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen werden 37% der Gesamtfördersumme aufgewendet.

Zur Maßnahmenförderung gehören:

3.1

Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitenden nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes für den allgemeinen und fachspezifischen Übungsbetrieb, sowie Aus- und Weiterbildung für jugendliche Übungsleitende und Sporthelfer:innen.

3.2

Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitenden nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

3.3

Einsatz von sportfachlich qualifizierten Übungsleitenden und Trainer:innen nach den Richtlinien des DOSB.

3.4

Maßnahmen, die den nicht vereinsgebundenen Einwohner:innen zu Gute kommen. Hierzu gehören insbesondere Kurse und Lehrgänge. Vereine und Verbände, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen, können auf Antrag gesonderte Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitenden und für die notwendigen Geräte erhalten.

3.5

Förderung des Stadtsportverbandes im Hinblick auf seine gutachterliche Tätigkeit in sportfachlichen Fragen für die Stadt Frechen.

3.6

Die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Frechen, welche von besonderer Bedeutung für die Stadt sind (z.B. Ausrichtung von überregionalen anerkannten Wettkämpfen; Veranstaltungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens; gemeinsame Aktionen mehrerer Sportvereine zur Werbung neuer Mitglieder). Der Stadtsportverband macht einen Vorschlag im Hinblick auf die Förderung.

3.7

Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten durch Sportvereine.

3.8

Einmalige Beihilfen zu Vereinsjubiläen.

3.9

Fahrtkostenzuschüsse zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften.

4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Soweit die jährlich von der Stadt Frechen im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durch die Maßnahmenförderung nicht aufbraucht werden, werden diese Resthaushaltsmittel im Wege der Pauschalförderung unter Berücksichtigung der Vereinsgröße, der Vereinsmitgliederzahl und Mitgliederstruktur an die antragsberechtigten Sportvereine verteilt.

5. Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen

Sportvereine, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart eigene Sportanlagen gebaut oder angemietet haben und diese selbst unterhalten, können einen finanziellen Zuschuss beantragen.

6. Sonstige Sportförderung

6.1 Unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Über die in den Fördergrundsätzen genannte Bezuschussung hinaus werden für den Trainings- und Wettkampfbereich der Frechener Sportvereine die städtischen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze und die dazugehörigen Nebenanlagen unter der Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Frechen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen für sonstige Nutzende ist in der "Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen zu sportlichen Zwecken" geregelt.

Schwimmsporttreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, sowie Vereine, die Behinderten- oder Rehasport unter fachkundiger Übungsleitung anbieten, können die städtischen Bäder zum Training und zu Wettkämpfen zu der vom zuständigen Fachausschuss jährlich festgelegten Anzahl von Trainingseinheiten kostenlos benutzen, insofern freie Zeiten zur Verfügung stehen. Die Zeiten werden durch den Freizeit- und Bäderbetrieb festgelegt.

Die Qualifikation der Übungsleitung muss durch Einreichung der entsprechenden Lizenzen (Übungsleiterlizenz Behinderten- oder Rehasport) jährlich nachgewiesen werden.

Beachvolleyballtreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, können die Beachvolleyball-Anlage zum Training und zu Wettkämpfen auf Antrag eine vom zuständigen Fachausschuss festgelegte Anzahl von Trainingseinheiten kostenlos nutzen, insofern freie Zeiten zur Verfügung stehen. Die Zeiten werden durch den Freizeit- und Bäderbetrieb festgelegt.

6.2 Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Zur Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen können, ungeachtet der finanziellen Förderung nach Ziffer 3.5, folgende Hilfen gewährt werden:

- a) organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt
- b) kostenlose Überlassung von Sportstätten
- c) Bereitstellung von Ehrengaben
- d) temporäre Maßnahmen für Barrierefreiheit

Die Veranstaltungen können, je nach Notwendigkeit, durch einzelne oder durch alle vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Ausrichter bzw. Veranstalter muss ein örtlicher Sportverein sein, der Mitglied im Stadtsportverband ist. Veranstaltungen auswärtiger Vereine können nur dann gefördert werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionaler Werbewirkung handelt. Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter wird eine Nutzungsgebühr gemäß der Entgeltordnung erhoben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn für eine Veranstaltung außerhalb von Vereinssportveranstaltungen oder Jubiläumsfeiern Eintrittsgelder erhoben werden.

6.3 Stadtmeisterschaften

Für die im Laufe eines Jahres durchgeführten Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Frechen im Rahmen der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel Plaketten und Urkunden bereit. Plaketten in Bronze erhalten nur die Einzelsieger:innen und erstplatzierten Mannschaften in den Hauptklassen (Jugendmeister, Seniorenmeister). Sieger:innen Urkunden erhalten die 1. bis 3. in allen Einzel-Mannschaftswettbewerben. An Stadtmeister:innen in mehreren Disziplinen wird nur eine Plakette vergeben. Für die Vergabe von Plaketten und Urkunden ist Voraussetzung, dass mindestens 5 Wettkämpfer:innen aus mehr als einem Verein am Start sind.

7. Ausführungsbestimmungen

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- alle im Vereinsregister eingetragenen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie Mitglied des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind,
- alle nicht rechtsfähigen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie unmittelbar Mitglieder des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, mindestens 2/3 der Mitglieder Frechener Einwohner:innen sind und soweit sie über mindestens 100 Mitglieder verfügen und diese anhand der jeweiligen Vorjahresstatistik NW (LSB-Statistik A-Zahlen) nachweisen.
- nicht rechtsfähige Sportvereine mit weniger als 100 Mitgliedern können nach Anhörung des Stadtsportverbandes vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Frechen die Antragsberechtigung erhalten, wenn sie spezielle Sportarten ausüben und der Anschluss an einen anerkannten Sportverein ggf. unter Gründung einer besonderen Fachsportabteilung nicht üblich oder aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

7.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Zuschüsse setzt der zuständige Fachausschuss nach Anhörung des Stadtsportverbandes fest. Dabei sind die in der Anlage 1 festgelegten Grundsätze bis zum ausdrücklichen Widerruf jährlich verbindlich.

7.3 Antragsverfahren

Anträge sind online über die Homepage der Stadt Frechen über das Antragsformular oder auf Vordruck in Papierform, spätestens bis zum 28.02. des jeweiligen Förderungsjahres, bei der Stadt Frechen zu stellen, ausgenommen sind Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse nach diesen Richtlinien. Später eingehende Anträge können im Förderungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei fehlenden oder nicht vollständig ausgefüllten Anlagen erfolgt eine Nachforderung mit Fristsetzung. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anlagen mehr berücksichtigt werden.

Den Anträgen auf Maßnahmenförderung sind zusätzlich Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für entstandene Kosten dienen können, bspw:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
- Lehrgangs-, Teilnahmebescheinigung
- Urkunden, Ergebnislisten
- Kostenübersicht, Finanzplan, Kostenvoranschläge, Rechnungen
- Berechnung der Eigenleistung bei Veranstaltungen
- Vereinssatzung (sofern diese nicht bereits vorliegt).

Die Stadt Frechen prüft alle eingehenden Förderungsanträge unter sportfachlichem Aspekt, erarbeitet einen Verteilvorschlag und leitet beides unverzüglich mit der Bitte um Stellungnahme an den Stadtsportverband weiter.

Der Stadtsportverband nimmt dazu Stellung,

- ob ein Bedarf für die Verwirklichung des Vorhabens besteht,

- in welcher Höhe eine finanzielle Förderung erfolgen soll.

Der zuständige Fachausschuss entscheidet grundsätzlich gleichzeitig in derselben Sitzung über alle fristgerechten Anträge des Förderungsjahres. Eine Entscheidung über einzelne Förderungsanträge ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme zu einem Zeitpunkt im Förderungsjahr durchgeführt werden soll, zu dem die Stellungnahmen des Stadtsportverbandes über alle Förderungsanträge noch nicht vorliegen, der Stadtsportverband die Einzelentscheidung empfiehlt und die Vorfinanzierung des Zuschusses nicht zumutbar ist.

7.4 Bescheid

Die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses ist dem antragsstellenden Verein schriftlich mitzuteilen.

7.5 Verwendungsnachweis

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses unverzüglich nach Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens bis zum 28.02. des auf das Förderungsjahr folgende Kalenderjahr per Online-Formular bzw. schriftlich der Stadt Frechen (Sportverwaltung) unter Beifügung der Belege durch vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder nachzuweisen. Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorlegen, erhalten bis zur ordnungsgemäßen der erforderlichen Unterlagen Vorlage keine Sportfördermittel. gezahlter Zuschuss zurückzuzahlen, Ein ist wenn Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

7.6 Rechtsanspruch

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 13.12.2016 außer Kraft.

Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 22.11.2023 (Sportförderrichtlinie)

Allgemeine Grundsätze zur Höhe der Sportförderungszuschüsse

zu 3.1 Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleiteden

Hierzu macht die Verwaltung einen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.2 Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitenden

Hierzu macht die Verwaltung einen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.3 Einsatz von sportlich qualifizierten Übungsleitenden und Trainer:innen

Die Stadt gewährt den Vereinen jährlich einen Übungsleitendenzuschuss in Orientierung an die LSB-Förderung entsprechend der Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen) als Komplementärförderung (ergänzend zur LSB-Förderung). Für jede:n vom LSB anerkannte:n Übungsleiter:in erhält der Verein pro geleistete Übungsstunde einen Zuschuss.

Anzahl der	Anzahl der	Anzahl der	Anzahl der
Vereinsmitglieder It.	Übungsstunden	Vereinsmitglieder It.	Übungsstunden
LSB-Statistik		LSB-Statistik	
Bis 50	75	901-950	1425
51-10	150	951-1000	1500
101-150	225	1001-1050	1575
151-200	300	1051-1100	1650
201-250	375	1101-1150	1725
251-300	450	1151-1200	1800
301-350	525	1201-1250	1875
351-400	600	1251-1300	1950
401-450	675	1301-1350	2025
451-500	750	1351-1400	2100
501-550	825	1401-1450	2175
551-600	900	1451-1500	2250
601-650	975	1501-1550	2325
651-700	1050	1551-1600	2400
701-750	1125	1601-1650	2475
751-800	1200	1651-1700	2550
801-850	1275	+50	Jeweils + 75
851-900	1350		

Der stündliche Übungsleitendenzuschuss ergibt sich aus der Division des Festbetrages des KM für eine Zuschusseinheit durch fünfundsiebzig. Grundlage für die Förderung des laufenden Jahres ist der Festbetrag des Vorjahres. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf einem Formblatt einzureichen.

zu 3.5 Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Höhe des jährlichen Zuschusses macht der Stadtsportverband der Stadt einen begründeten Vorschlag unter Beifügung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres einschließlich Verwendungsnachweis sowie des vorgesehenen Einnahmen- / Ausgabenetats für das Förderungsjahr. Der Zuschuss kann bis zu 5.000 € betragen.

zu 3.6 Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Einzelfall ab; der Stadtsportverband macht hierzu der Stadt einen Vorschlag.

zu 3.7 Anschaffung von Sportgeräten

Die Anschaffung von langlebigen, vereinseigenen Sportgeräten, welche zur Ausübung einer Sportart oder zu Trainingszwecken dienen und erforderlich sind und deren Anschaffungswert im Einzelfall (Stückpreis) mindestens 100,- € beträgt, können bis zu 25% der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsmaterialien (regelmäßig erneuerungsbedürftige Geräte, wie Bälle, Bänder, Leibchen), Transport- und Aufbewahrungsmittel (Aufbewahrungsboxen und -schränke) für Sportgeräte.

zu 3.8 Vereinsjubiläen

Zum jedem durch 25 teilbaren Vereinsjubiläum der Sportvereine wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5,00 € für jedes Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 € gewährt. Eine weitergehende Bezuschussung findet nicht statt.

zu 3.9 Fahrtkostenzuschuss zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutsche Meisterschaften oder Landesmeisterschaften

Für die Entsendung von Wettkämpfer:innen und zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften erhält der Verein einen Fahrtkostenzuschuss. Für Meisterschaften, die außerhalb Deutschlands stattfinden, erfolgt keine Bezuschussung der Fahrtkosten.

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetz -in der jeweils gültigen Fassung-. Grundlage der Berechnung ist eine PKW Nutzung mit bis zu vier Personen je Fahrzeug incl. Fahrer:in. Die kürzeste Wegstrecke findet bei der Berechnung Berücksichtigung. Der Förderumfang ist fahrzeugbezogen. Bei Teilnahme von mindestens fünf aktiven qualifizierten minderjährigen oder behinderten Wettkämpfer:innen ist die Bezuschussung einer Begleitperson in derselben Höhe möglich.

Qualifikation und Teilnahme an der Meisterschaft sind schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Frechener Sportvereine, deren Sportler:innen für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss. Bei der Nutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. Bus, Bahn, Flugzeug) finden die nachgewiesenen Kosten in 50% tiger Höhe bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung, maximal bis zur Höhe der Zuschussgewährung bei PKW Nutzung.

zu 4. Berechnung der Pauschalförderung

Die Pauschalförderung der Sportvereine berechnet sich nach folgendem System: Ausgangspunkt ist die Mitgliederzahl des Vereins und zwar entsprechend der Vorjahresstatistik des LSB NRW (LSB-Statistik der A-Zahlen).

Die Berücksichtigung der Mitgliederstruktur erfolgt durch folgende Veredelungsfaktoren:

Jugendliche	3,0
(bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	
Sozial benachteiligte Gruppen	2,0
(Sozialhilfeempfänger u. Arbeitslose)	
Behinderte mit amtlichen	2,0
Schwerbehindertenausweisen	
Übrige Mitglieder	1,0

Unter Berücksichtigung der Vereinsgröße erfolgt durch erneute Veredelung der Summe der veredelten Mitglieder nach folgender Größenklassenstaffel (Basis: LSB-Vorjahresstatistik A-Zahlen):

Unter 100 Mitglieder	1,0
100-249 Mitglieder	1,1
250-499 Mitglieder	1,2
500 und mehr Mitglieder	1,4

Die Auszahlung der anteiligen Jugendpauschalförderung erfolgt nur an Vereine mit eigener Jugendabteilung und zwar auf das Konto der Jugendabteilung. Die Mittel sind ausschließlich in der Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Sportvereine ohne Jugendabteilung erhalten für jugendliche Mitglieder nur den Veredelungsfaktor 1,0.

zu 5. Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen (Betriebskostenzuschüsse)

Die Stadt Frechen gewährt auf Antrag den Vereinen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im Landessportbund NRW sind, einen Zuschuss zu den nachweisbaren Kosten, die durch Pflege und den Betrieb der durch den Verein genutzten Sportanlagen entstehen. Es muss sich um eigene oder angemietete Anlagen handeln, ausschließlich der sportlichen Nutzung dienen und vom Verein selbst unterhalten werden. Vereine, die firmeneigene Anlagen benutzen (Tennisplätze usw.) erhalten keine Zuschüsse. Es wird lediglich die Quadratmeteranzahl der sportlichen Nutzfläche berücksichtigt. Diese ist vom Verein bei Antragsstellung anzugeben.

Zuschüsse zu vereinseigenen Anlagen werden im Verhältnis von:

Tennensportplatz je qm Nutzfläche	1
Tennisplatz je qm Nutzfläche	2
Sportgebäude je qm Nutzfläche	60

Gewährt.

Weiter wird ein Festbetrag gezahlt für:

Außen-Trainingsbeleuchtungsanlage	1000€

Die o. g. Beträge werden anteilmäßig gekürzt, wenn weitere Anlagen hinzukommen oder die Stadtvertretung nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

zu 6.2 Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Die allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen, auch wenn kein finanzieller Zuschuss beantragt wird, kann durch die Stadt nur erfolgen, wenn

- die betreffende Veranstaltung unter Angabe des Zwecks, des vorgesehenen Zeitpunktes und der erwünschten Hilfen im Antrag des Förderungsjahres bei der Stadt gemeldet worden ist,
- für die Durchführung aus der Sicht der Stadt ein sportlicher Bedarf besteht,
- der veranstaltende Verein im Falle von Terminüberschneidungen zur terminlichen Koordination bereit ist.

zu 6.3 Stadtmeisterschaften

Zur besseren Terminkoordination sind Stadtmeisterschaften bis Ende Februar des laufenden Jahres der Sportverwaltung schriftlich mitzuteilen. Nur so ist eine ideelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Frechen möglich.